

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen FLUGPLATZGENOSSENSCHAFT HAUSEN - OBERAMT (FGHO) besteht mit Sitz in Hausen am Albis auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 ¹ Die Genossenschaft bezweckt die Sicherstellung von Bestand und Betrieb des Flugplatzes Hausen am Albis

a) als fliegerische Basis für die folgenden drei Flugsportgruppen und deren Mitglieder:

- Segelfluggruppe Knonaueramt, Affoltern am Albis (SGKA);
- Segelfluggruppe Möve, Hausen am Albis (SGM);
- Sportfluggruppe des Personals der Swissair, Zürich (SFS);

b) zur Förderung der im öffentlichen Interesse gelegenen fliegerischen Aus- und Weiterbildung wie namentlich der Fliegerischen Vorschulung und der Schulungs- und Weiterbildungskurse des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;

c) soweit möglich im Interesse der Allgemeinen Aviatik.

² Diesen Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch die Übernahme der Halterschaft für den Flugplatz Hausen am Albis und dessen Betrieb im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften über den Luftverkehr sowie der mit der

Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt abgeschlossenen Verträge.

³ Die Genossenschaft tätigt alle damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte. Insbesondere kann sie auch Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Bauwerke erwerben, den Flugbetrieb auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen oder eine Betriebsgesellschaft damit beauftragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse hat, den Zweck der Genossenschaft zu fördern und zu unterstützen. Ebenso können Gemeinden, Korporationen und ähnliche Institutionen die Mitgliedschaft erwerben.

² In Hausen fliegende Piloten können zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft verpflichtet werden. Die Verwaltung legt die Bestimmungen fest.

Art. 4 ¹ Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt.

² Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

³ Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt, welcher sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich erklärt werden muss und frühestens per 31. Dezember 2000 erfolgen kann;
 - b) durch Tod eines Genossenschafters;
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) durch Ausschluss.

- Art. 6 ¹ Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:
- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) wenn es seinen finanziellen oder anderen genossenschaftlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

² Der Ausgeschlossene kann innert dreissig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

- Art. 7 ¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch werden die Anteilscheine zum Bilanzwert des Austrittsjahres, frühestens jedoch des Bilanzjahres 2000, ohne Berücksichtigung der Reserven, zurückbezahlt.

² Die Auszahlung kann von der Verwaltung bis auf drei Jahre aufgeschoben werden.

III. Organisation

- Art. 8 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) die Verwaltung;
 - c) die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung

- Art. 9 ¹ Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft bzw. in der unmittelbaren Umgebung statt.

² Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie ist namentlich einzuberufen, wenn es die Verwaltung oder die Kontrollstelle als nötig erachtet, oder wenn es von wenigstens 20 Mitgliedern (bei weniger als 200 Mitgliedern von einem Zehntel der Genossenschaftler) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

- Art. 10 ¹ Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Kontrollstelle, einberufen.

² Die Einladung der Mitglieder hat brieflich und durch Anschlag im C-Büro des Flugplatzes Hausen am Albis, wenigstens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

- Art. 11 Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl und Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
 - d) die Entlastung der Verwaltung;
 - e) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 13 ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³ Für eine Änderung des Genossenschaftszweckes (Art. 2) ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter sowie die Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt erforderlich.

⁴ In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Art. 14 ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes ihrer Mitglieder. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.

² Das Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung und über die Wahlen führt der Sekretär der Verwaltung. Bei dessen Verhinderung ernennt der Präsident der Generalversammlung einen Protokollführer. Er bezeichnet auch die Stimmzähler.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 15 ¹ Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

² Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet ihren Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Die Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafter sein und werden von der Generalversammlung jeweils für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 ¹ Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen;
- d) die allenfalls mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, Anstellungsverträge abzuschliessen und den Geschäftsführern die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) die erforderlichen Reglemente zu erlassen;

- f) ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen;
- g) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- h) alle weiteren Geschäfte zu führen, die im Interesse der Genossenschaft gelegen sind, und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegen.

Art. 18 ¹ Die Geschäftsordnung, die Vertretung der Genossenschaft nach aussen sowie die Art und Form der Zeichnung werden im Rahmen der statutarischen Bestimmungen im Organisationsreglement geregelt.

² Zur verbindlichen Zeichnung namens der Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

C. Die Kontrollstelle

Art. 19 ¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, die den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu entsprechen hat. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 729a ff. OR.

² Die Kontrollstelle (Revisionsstelle oder Laienrevisoren) wird für zwei Jahre gewählt.

³ Verzichtet die Genossenschaft unter den Voraussetzungen von Art. 727a Abs. 2 und 3 OR auf die Wahl einer Revisionsstelle, prüfen zwei von der Generalversammlung gewählte Laienrevisoren die Jahresrechnung und erstatten ihr Bericht nach altem Recht.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 20 Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von Fr. 1'000.— und von Fr. 5'000.—, je auf den Namen lautend;
- b) den Einnahmen aus dem Betrieb des Flugplatzes;
- c) allfälligen Gewinnüberschüssen;
- d) allenfalls Darlehen von Genossenschaftern und Bankkrediten.

Art. 21 ¹ Die Genossenschafte natürliche Person haben wenigstens einen Anteilschein à Fr. 1'000.—, die Mitglieder juristische Person wenigstens einen Anteilschein à Fr. 5'000.— zu übernehmen.

² Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Genossenschafte, die gezeichneten Anteilscheine innert dreissig Tagen zu liberieren. Die Verwaltung kann spätere Zeichnungen von Anteilscheinen jederzeit gestatten. Die Anzahl Anteilscheine je Genossenschafte ist nicht beschränkt.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

² Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli 1997 und dauert bis zum 31. Dezember 1998.

Art. 24 Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Revisionsbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafte beim Flugplatzleiter aufzulegen.

V. Schiedsgericht

Art. 25 Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann; können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Zürcherischen Obergerichtes bezeichnet. Das Schiedsgericht bestimmt selber das Verfahren und entscheidet endgültig.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 26 ¹ Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

² Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Über einen allfällig verbleibenden Überschuss steht der Generalversammlung das freie

Verfügungsrecht zu. Sie kann den Überschuss unter die Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger nach Köpfen oder nach Anteilscheinen verteilen oder den Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwenden.

VII. Bekanntmachungen

Art. 27 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen brieflich und durch Anschlag im C-Büro des Flugplatzes Hausen am Albis, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO vom 29. Juni 2009 angenommen.

Hausen am Albis, den 29. Juni 2009

Der Präsident:

Der Tagesaktuar:

Daniel Trümpi

Moritz Hänsli